

Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Krien^{1, 2}

Vom 18. Dezember 2008

(ABl. 2009 S. 110)

1 Red. Anm.: Die Satzung trat gemäß § 14 Absatz 2 der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Krien vom 13. Juli 2017 (KABl. 2018 S. 207) mit Ablauf des 2. Mai 2018 außer Kraft.

2 Red. Anm.: Diese Satzung wurde durch die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche am 1. Oktober 2008 beschlossen. Sie trat offenbar an Stelle der am 16. September 2006 beschlossenen vorherigen Satzung (ABl. 2008 Heft 1 S. 14).

§ 1

Mitglieder und Zweck

- (1) Die Kirchengemeinden Blesewitz, Gramzow, Iven, Krien, Neuendorf B, Steinmocker¹ und Wegezin bilden in Anwendung von Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche den Evangelischen Kirchengemeindeverband Krien.
- (2) ¹Der Kirchengemeindeverband handelt in allen Angelegenheiten der konzeptionellen und inhaltlichen Ausrichtung der Gemeindearbeit der beteiligten Kirchengemeinden. ²Er hält dazu Verbindung zu den Gemeindekirchenräten.
- (3) Der Kirchengemeindeverband führt eine gemeinsame Wirtschaftsführung und einen Ausgleich der vorhandenen Lasten herbei.
- (4) ¹Der Kirchengemeindeverband führt ein gemeinsames Siegel. ²Er ist Anstellungsträger im Bereich der oben genannten Gemeinden.

§ 2

Einnahmen und Ausgaben

- (1) Der Kirchengemeindeverband erhält alle in den beteiligten Kirchengemeinden einkommenden Einnahmen und bestreitet alle in den beteiligten Kirchengemeinden anfallenden Ausgaben.
- (2) ¹Die Einnahmen und Ausgaben werden jährlich in einem Haushaltsplan erfasst und es erfolgt eine jährliche Rechnungslegung. ²Bei der Mittelverwendung sind außer den wirtschaftlichen Erfordernissen Zweckbestimmung und Spenderwille zu berücksichtigen. ³Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Verbandsausschusses. ⁴Die Rechnung bedarf der Entlastung durch den Verbandsausschuss.
- (3) Lediglich die Ortsrücklagen der Kirchen der beteiligten Kirchengemeinden bleiben in der Verwaltung der jeweiligen Gemeindekirchenräte.
- (4) Der Verbandsausschuss verwaltet alle Grundstücke der Kirchengemeinden, sowie das Pfarrhaus in Blesewitz, das Pfarrhaus in Krien und die Alte Schule in Gramzow.

§ 3

Verbandsausschuss

- (1) ¹Die beteiligten Gemeindekirchenräte bilden einen Verbandsausschuss. ²In diesen entsenden die beteiligten Gemeindekirchenräte jeweils die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsausschuss wählt für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

¹ Red. Anm.: Die ehemalige Ev. Kirchengemeinde Steinmocker ist seit dem 3. November 2009 Teil der Ev. Kirchengemeinde Krien (ABl. S. 121).

(3) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des Verbandsausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes führt der Verbandsausschuss.

(2) 1Der Verbandsausschuss handelt in allen Angelegenheiten der Wirtschaftsführung der beteiligten Gemeindegemeinderäte als deren Bevollmächtigter. 2Er hält dazu Verbindung zu den Gemeindegemeinderäten. 3Soweit erforderlich, erteilen die beteiligten Gemeindegemeinderäte die erforderlichen Vollmachten.

(3) 1Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kirchengemeindeverbandes, wird der Kreiskirchenrat um Vermittlung gebeten. 2Lassen sich die Meinungsverschiedenheiten auf diese Weise nicht klären, kann das Konsistorium um Vermittlung gebeten werden. 3Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

